



FACHSTELLE KINDERBETREUUNG
PFLEGEKINDER-AKTION
ZENTRALSCHWEIZ

Anmeldung Begleitete Besuchstage BBT Kanton Luzern

Angaben zum Kind / zu den Kindern

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
1.	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
2.	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
3.	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
4.	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w

Angaben zu den Eltern

	Angaben zur Mutter	Angaben zum Vater
Vorname
Nachname
Geburtsdatum
Nationalität
Strasse, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon-Nr. / Handy-Nr.
E-Mail-Adresse
Die Eltern sind	<input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> gerichtlich getrennt <input type="checkbox"/> nicht verheiratet <input type="checkbox"/> nie zusammengelebt	
Im Notfall zu benachrichtigen
Elterliche Sorge	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> gemeinsame Sorge <input type="checkbox"/> Vormundschaft	
Aufenthaltsbestimmungsrecht	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> gemeinsam <input type="checkbox"/> KESB	
Die Kinder wohnen bei	<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> anderen Personen / Institution	
	Vor- und Nachname
	Adresse (Strasse Nr., PLZ Ort)
	Erreichbarkeit Telefon/E-Mail

Zuweisende Stelle

Zuweisende Stelle

Zuständige Fachperson (Vor-/Nachname)

Erreichbar an folgenden Arbeitstagen

Angebot und Besuchstag

Bitte kreuzen Sie hier an, welches Angebot aus Ihrer Sicht und gegebenenfalls aufgrund eines Urteils und einer Verfügung für die Familie am besten geeignet ist.

Für welches Angebot wird die Familie angemeldet?

- Begleitete Teilnahme, d.h. der Besuch findet am Ort der Begleiteten Besuchstage statt.
- Begleitete Übergabe, d.h. die Kinder werden am Ort der Begleiteten Besuchstage übergeben und gehen dann zum anderen Elternteil.

Kann die Mutter dem Vater begegnen?

Ja Nein

Kann der Vater der Mutter begegnen?

Ja Nein

Gewünschter Tag für die Teilnahme/Übergabe

- an einem Samstag Mitte Monat
- an einem Samstag Ende Monat
- an einem Sonntag Ende Monat

Bitte beachten Sie, dass die Besuchszeiten von der Leitung der Begleiteten Besuchstage festgelegt werden. Sie orientieren sich an den betrieblichen Möglichkeiten, der Warteliste und dem Alter der Kinder und stimmen daher häufig nicht mit den behördlichen Verfügungen überein. Die Begleitungen sollten höchstens ein Jahr lang stattfinden.

Rechtliche Angaben

- Begleitetes Besuchsrecht durch Gericht festgelegt (bitte Kopie Urteil beilegen)
- Begleitetes Besuchsrecht durch KESB verfügt (bitte Kopie Verfügung beilegen)
- Begleitetes Besuchsrecht vereinbart im gegenseitigen Einverständnis der Eltern (bitte Kopie Vereinbarung beilegen)

Gesetzliche Massnahmen

Art. 308 Abs. 1 ZGB

Art. 308 Abs. 2 ZGB

Andere:

Art. 307 ZGB

Art. 310 ZGB

Keine

Art. 327 ZGB

Art. 273 ZGB

Indikation / Finanzierung

Die Kosten für die Begleiteten Besuchstage für Familien mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Luzern werden gemäss Leistungsvereinbarung vom Kanton getragen. Voraussetzung dafür ist eine Kostenübernahmegarantie (KÜG), die bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) mit Beilage einer Indikation beantragt wird.

Die Indikation gibt Aufschluss über die Ausgangslage, den Bedarf und die Ziele der anvisierten Massnahme. Das Indikationsformular ist durch die Berufsbeistandschaft oder die zuständige KESB resp. das zuständige Gericht auszufüllen und der sozialen Einrichtung zu senden. Diese übermittelt das Indikationsformular zusammen mit dem Gesuch um Kostenübernahme (KÜG) der Dienststelle Soziales und Gesellschaft DISG. Die DISG prüft das KÜG.

Das Indikationsformular finden Sie unter: [Publikationen - Kanton Luzern](#)

(Bereich A: Kind und Jugendliche / Besuchsbegleitung)

Versicherung und Informationsaustausch

Die Versicherung für das Kind /die Kinder (Unfall und Haftpflicht) ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils/der Eltern. Wir bieten einen geschützten Rahmen, aber keinen absoluten Schutz.

Der Informationsaustausch unter den beteiligten Fachpersonen ist sehr wichtig. Unsere Ansprechperson ist immer die Beistandsperson oder die zuweisende Beratungsperson. Der Informationsaustausch ist notwendig, um gute Voraussetzungen für den Eltern-Kind-Kontakt zu schaffen und dient der Prozessgestaltung. Mit den Informationen gehen wir sehr sorgfältig um. Alle Mitarbeitenden unterstehen der beruflichen Schweigepflicht. Sollten wir im Verlauf Informationen von weiteren Fachpersonen benötigen, werden die Eltern um entsprechende Entbindung der Schweigepflicht gebeten.

Mit der Unterschrift auf dieser Anmeldung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Sie über unseren fachlichen Informationsaustausch Kenntnis haben. Im Weiteren bestätigen Sie, dass unser Angebot mit Ihnen besprochen wurde.

Beilagen und Dokumente

- Indikationsformular
- Kopie Urteil Gericht
- Kopie Verfügung KESB
- Kopie Vereinbarung der Eltern
- Kopie gesetzliche Massnahme

Ort / Datum

Unterschrift der Mutter

.....

Unterschrift des Vaters

.....

Unterschrift zuweisende Stelle
(Fachperson zuweisende Stelle)

.....

Bitte Anmeldung unterschreiben und senden an:

Fachstelle Kinderbetreuung Luzern
Schappeweg 1
Postfach
6011 Kriens
E-Mail: info@fachstellekinder.ch